

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Klara Schedlich und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2024)

zum Thema:

**Jugendliche in Justizvollzugsanstalten**

und **Antwort** vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen) und  
Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19237  
vom 27. Mai 2024  
über Jugendliche in Justizvollzugsanstalten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Jugendliche befinden sich zurzeit in Berliner Justizvollzugsanstalten?  
Wie viele Jugendliche befinden sich in der Jugendarrestanstalt? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe des Geschlechts und des Alters.

Zu 1.: Als Jugendliche werden nach § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Personen bezeichnet, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Nach einer statistischen Auswertung zum Stichtag 31. Mai 2024 befanden sich insgesamt 40 Jugendliche in den Berliner Justizvollzugsanstalten, davon waren 39 männlich und 1 weiblich. Eine Aufschlüsselung nach Alter erfolgt nicht. In der Statistik sind die Jugendlichen in der Altersgruppe „14 bis unter 18 Jahren“ zusammengefasst.

In der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg befanden sich am 31. Mai 2024 zwei Jugendliche männlichen Geschlechts.

2. Welche Strafdelikte werden von Jugendlichen begangen? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe der Verteilung.

Zu 2.: Daten hierzu werden nicht erfasst.

3. Für welche Straftaten sind Jugendliche inhaftiert? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe der Verteilung.

Zu 3.: Die kriminologischen Merkmale der Gefangenen und Verwahrten werden einmal jährlich zum 31. März über die bundeseinheitliche Statistik StV 5 (Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung) abgerufen. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Daten beziehen sich

auf den Stichtag 31. März 2023, weil die Auswertung der Daten aller Gefangenen und Verwahrten des Landes Berlin für das Jahr 2024 noch nicht vorliegt.

Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und nach dem Betäubungsmittelgesetz	Anteil der inhaftierten Jugendlichen
Gefährliche Körperverletzung (§§224 Abs. 1 Nrn. 2-5 StGB)	13%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241 a StGB)	7%
Raub und Erpressung (§§249-255 StGB)	67%
Brandstiftung (§ 306 StGB)	13%

4. Wie viele Jugendliche befinden sich in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft, im offenen und geschlossenen Vollzug? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe der Verteilung.

Zu 4.: Die in der nachfolgenden Tabelle eingetragenen Daten sind der bundeseinheitlichen Monatsstatistik StV 1 (Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat) zum Stichtag 31. Mai 2024 entnommen.

	Anzahl Jugendliche
Untersuchungshaft	23
Davon Geschlossener Vollzug	23
Jugendstrafe	17
Davon Geschlossener Vollzug	17

5. Wie viele Jugendliche befinden sich in Ersatzfreiheitsstrafhaft? Welche Delikte haben sie begangen? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe der Verteilung.

Zu 5.: Am Stichtag 31. Mai 2024 befanden sich keine Jugendlichen im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

6. Wie viele Jugendliche werden innerhalb eines Jahres, innerhalb von drei Jahren, innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung straffällig? Bitte um Aufschlüsselung unter Angabe der Verteilung.

Zu 6.: Nach der StV 5 (siehe Antwort zu Frage 3) liegen die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2023 vor. Danach war 1 Jugendlicher unter 18 Jahren einmal vorbestraft. Laut Statistik war keiner der Jugendlichen zuvor inhaftiert.

7. Wie lange befinden sich Jugendliche in Haft und im Arrest? Bitte um Aufschlüsselung nach Alter und Delikt.

Zu 7.: Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

8. Wie viele der inhaftierten Jugendlichen sind drogenabhängig oder leiden an Suchtkrankheiten? Wie wird diese Problematik behandelt?

Zu 8.: In der Jugendstrafanstalt Berlin befanden sich zum Stichtag 6. Juni 2024 zehn Gefangene und in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin eine Gefangene, die jeweils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen eine medizinische Diagnose nach ICD-10 in Bezug auf eine Abhängigkeitserkrankung vorliegt.

In der Jugendstrafanstalt Berlin bestehen Kooperationen mit verschiedenen externen Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe. Im dortigen Beratungszentrum stehen regelmäßige Gesprächsangebote der „Integrativen Suchtberatung Mitte“ des Caritasverbandes allen Gefangenen der Jugendstrafanstalt Berlin zur Verfügung. Die gewonnenen anamnестischen Erkenntnisse und darauf basierende Hilfeplanungen fließen in Kooperation mit dem zuständigen Sozialdienst der Jugendstrafanstalt Berlin in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung ein. Darüber hinaus ist ein regelmäßiges soziales Gruppentraining mit Schwerpunkt Suchtmittelkompetenz etabliert. Im Rahmen dieser Maßnahme setzen sich jugendliche und heranwachsende Gefangene mit problematischem Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie mit damit zusammenhängender Straffälligkeit auseinander. Ziel ist die Vermittlung von Bewältigungsstrategien zur Überwindung des Kreislaufes zwischen Substanzkonsum und Delinquenz.

Die Jugendstrafanstalt Berlin verfügt zudem über eine eigene Drogenfachabteilung. In diesem spezialisierten Bereich bietet die Suchtberatung Charlottenburg-Wilmersdorf „LogIn“ des Trägers Notdienst e.V. regelmäßig stattfindende Gesprächsangebote an. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bildet die Vorbereitung auf eine Entwöhnungstherapie im Wege der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz. Ferner werden eine Therapiemotivationsgruppe sowie ein Grundkurs Sucht angeboten. Ergänzt werden die auf Substanzkonsumstörungen fokussierten Maßnahmen in der Drogenfachabteilung von weiteren Angeboten sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting.

Wegen der insgesamt nur geringen Zahl junger weiblicher Gefangener, die in einem gesonderten Bereich der Justizvollzugsanstalt für Frauen untergebracht sind, ist ein eigener Drogenfachbereich für Jugendliche und Heranwachsende weibliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt für Frauen nicht eingerichtet. Jugendlichen Gefangenen weiblichen Geschlechts steht jedoch das Angebot des Vereins „Frau Sucht Zukunft – Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen e.V.“ zur Verfügung. Der Verein sucht die Betroffenen auf Vermittlung des Sozialdienstes in der Justizvollzugsanstalt für Frauen auf und berät vor Ort zu allen Fragen um die Substanzmittelabhängigkeit und über weiterführende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

9. Welche pädagogischen Ansätze gibt es, um Jugendliche zu resozialisieren?

Zu 9.: Die pädagogischen Ansätze, die zur Erreichung des Vollzugsziels zur Anwendung kommen, sind individuell auf die Bedarfe der einzelnen Gefangenen zugeschnitten und lassen sich daher nicht pauschal benennen; ein abschließender Katalog erzieherischer Maßnahmen existiert nicht. Alle jugendlichen Gefangenen durchlaufen unmittelbar nach Haftantritt ein Aufnahme- und Diagnostikverfahren, in dem die individuellen Förder- und Erziehungsbedarfe sorgfältig ermittelt werden. Auf dieser Grundlage wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die Planungen und den Fortgang der festgelegten Maßnahmen über den Haftverlauf im Wege der regelmäßigen Fortschreibung dokumentiert. Pädagogisch liegt der basale Ansatz in der Regel zunächst in der Erarbeitung einer geregelten Tagesstruktur, dem Erlernen des sozialen Miteinanders im Rahmen der Wohngruppenunterbringung und der Stärkung eigener Ressourcen. Für den Großteil der Inhaftierten liegt ein Schwerpunkt der Behandlung im Bildungsbereich, um die Grundlagen für eine spätere Erwerbstätigkeit zu legen. Der Sozialdienst begleitet die jungen Gefangenen dabei, möglichst realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und die dafür erforderlichen Schritte während der zur Verfügung stehenden Haftzeit zu gehen. Hierzu können der Erwerb eines Schulabschlusses, der Beginn – und soweit möglich auch der Abschluss – einer Ausbildung oder einer berufsqualifizierenden Maßnahme gehören. Von pädagogischer Bedeutung ist ferner die begleitete Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenzgeschichte und straftatfördernden und -hemmenden Faktoren, die Übernahme von Verantwortung, gegebenenfalls auch in Wege des Ausgleiches von Tatfolgen. Darüber hinaus besteht ein reiches Angebot im Einzel- und Gruppensetting, beispielsweise tiergestützte Behandlungsangeboten, Gruppen zur politischen Bildung und zur Verbesserung des Demokratieverständnisses sowie Maßnahmen zur Gewalt- und Radikalisierungsprävention. Hinzu kommen diverse Angebote zur Ausgestaltung der Freizeit, insbesondere zur kulturellen Betätigung, zur Bildung und zur kreativen Entfaltung. Eine hohe pädagogische Bedeutung kommt im Rahmen der Freizeitgestaltung dem Gruppensportangebot zu, das in spielerischem Kontext Grundlagen sozialer Interaktion und Konfliktbewältigung einüben lässt. Im Vollzugserlauf gewinnen auch Lockerungen zur Erreichung des Vollzugszieles an Bedeutung, um – insbesondere auch im Vorfeld der Entlassung – den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich in schrittweise erweiternden Freiheitsgraden mit den Anforderungen des Alltags in Freiheit vertraut zu machen.

10. Wie viele der inhaftierten Jugendlichen sind in Armut aufgewachsen?

Zu 10.: Die Anzahl inhaftierter Jugendlicher, die in Armut aufgewachsen sind, wird statistisch nicht erhoben.

11. Wie viel Personal gibt es in den Justizvollzugsanstalten pro Haftplätzen und pro tatsächlich inhaftierten Jugendlichen?

Zu 11.: Für die originäre Behandlung und Betreuung bzw. Umsetzung des Förder- und Erziehungsauftrag waren in der Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin, der Jugendarrestanstalt (JAA) Berlin-Brandenburg als auch in Teilbereichen der JVA für Frauen Berlin am Stichtag 31. Mai 2024 Mitarbeitende der nachfolgend benannten Berufsgruppen tätig.

JVA	Berufsgruppe	Stellen gemäß Stellenplan	Anzahl Beschäftigte	Anzahl der Haftplätze	Anzahl der inhaftierten Jugendlichen
JSA	Allgemeiner Justizvollzugsdienst/ Werkaufsichtsdienst	236,81	229	422	39
	Werkdienst	17	16		
	Sozialdienst	20	23		
	Psychologischer Dienst	10,5	11		
	Lehrer/innen	7	10		
JAA	Allgemeiner Justizvollzugsdienst	23	23	30	2
	Sozialdienst	2	2		
JVA für Frauen	Allgemeiner Justizvollzugsdienst/ Werkaufsichtsdienst	7	7	236	1
	Werkdienst	11	7		
	Sozialdienst	1	1		
	Psychologischer Dienst	1	1		
	Lehrer/innen	0	0		

12. In welchen Anstalten befinden sich Frauen/Mädchen, die keine Arrestantinnen sind?

Zu 12.: Sämtliche weibliche Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin untergebracht. Für Jugendliche und Heranwachsende weibliche Gefangene steht dort ein abgetrennter Bereich zur Verfügung.

13. Wie unterscheidet sich die Haft vom Arrest hinsichtlich pädagogischer Betreuung, Angeboten und Straffälligkeit nach Entlassung? Welche Gründe dafür gibt es?

Zu 13.: Die pädagogische Betreuung und die Angebote unterscheiden sich mit Blick auf die jeweils unterschiedlichen Vollzugsziele beider Institute grundlegend. Während der Arrest gemäß § 1 Satz 1 Jugendarrestvollzugsgesetz Berlin (JAVollzG Bln) vorrangig das Ziel verfolgt, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen, ist der Vollzug der Jugendstrafe gem. § 2 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin (JStVollzG Bln) gänzlich auf das Ziel ausgerichtet, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieser Aspekt ist zwar auch dem Arrestvollzug nicht fremd, jedoch von nachrangiger und nur anteiliger Bedeutung, vergleiche § 2 Satz 2 JAVollzG Bln. Der Jugendarrest dient als kurzzeitige stationäre Intervention zum Anstoß der Selbstreflexion, während die Jugendstrafe darauf ausgerichtet ist, durch längerfristig angelegte pädagogische Maßnahmen die lebensstrukturellen Grundlagen dafür zu schaffen, dass nach Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten gelingen kann. Arrest und Jugendstrafe eröffnen darüber hinaus unterschiedliche Zeiträume für mögliche Interventionen; während ein Arrest gemäß § 16 JGG maximal vier Wochen betragen darf, stellt die Jugendstrafe für Jugendliche gemäß § 18 JGG einen potentiellen Zeitrahmen von wenigstens sechs Monate bis maximal zehn Jahre zur Verfügung, der erzieherisch ausgestaltet werden kann. Die Jugendstrafe ist daher – entsprechenden individuellen Bedarf der Gefangenen vorausgesetzt – in der Regel mit schulischen oder Ausbildungsmaßnahmen verbunden, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstrecken. Die Straftataufarbeitung kann längerfristig begleitet werden, soziale Problemfelder können bearbeitet und gegebenenfalls bestehende Suchtproblematiken behandelt werden. Der Arrest muss sich hingegen auf Angebote beschränken, die einen punktuellen Anstoß geben. Hierzu gehören beispielsweise erzieherische Einzelgespräche, Gesprächsrunden in der Gruppe, aber auch die Gelegenheit, fernab von Möglichkeiten der Zerstreuung und Ablenkung durch Peergroup oder Medien einer schöpferischen beziehungsweise handwerklichen Tätigkeit in der Werkstatt nachzugehen und somit den Rahmen und die Gelegenheit für eine kritische Introspektion zu schaffen. Mit Blick auf den zeitlich sehr begrenzten Aufenthalt der Arrestantinnen und Arrestanten müssen sich Hilfestellungen zur Lebensführung zumeist darauf beschränken, die Betroffenen auf externe Hilfsangebote aufmerksam zu machen, die sie nach Arrestverbüßung – jedoch in eigener Verantwortung – in Anspruch nehmen können.

Da Rückfallzahlen nach Arrestvollzug statistisch nicht erhoben werden, kann ein diesbezüglicher Vergleich zwischen Vollzug der Jugendstrafe und Arrest nicht gezogen werden.

14. Wie ist das Ausbildungsangebot in der Jugendstrafanstalt? Welche Ausbildungen werden angeboten, wie viel Auswahlfreiheit gibt es? Welche Abschlüsse können während der Haft erreicht werden, wie viele Jugendliche machen einen Abschluss? Wie viele Jugendliche finden nach der Entlassung eine Arbeitsstelle?

Zu 14.: Neben der schulischen Qualifizierung ist die berufliche Aus- und Weiterbildung in der behandlerischen Arbeit von besonderer Bedeutung, weshalb das Ausbildungsangebot in der Jugendstrafanstalt Berlin breit gefächert ist.

In den anstaltseigenen Betrieben oder in Betrieben, die von externen Bildungsträgern geführt werden, können die nachfolgend aufgeführten qualifizierten Berufsabschlüsse erworben werden:

- Maler und Lackierer
- Tischler
- Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik
- Zweiradmechatroniker
- Fahrradmonteur
- Hochbau- und Betonfacharbeiter
- Friseur
- Kfz-Mechatroniker.

Grundsätzlich können in den Ausbildungsbetrieben auch durch die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zertifizierte berufliche Qualifizierungsbausteine absolviert werden.

Grundlage für die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes bildet das zu Beginn der Haft absolvierte Kompetenzfeststellungsverfahren und die daraus resultierend am individuellen Bedarf der Gefangenen ausgerichtete Empfehlung zum Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungseinsatz. Häufig erfüllen die jungen Gefangenen nicht die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung, sodass über vorgeschaltete Qualifizierungsmaßnahmen eine Ausbildungsfähigkeit/-reife zunächst hergestellt werden muss. Dieser Umstand und die Tatsache, dass nur in Einzelfällen die für eine Vollausbildung erforderliche Haftzeit vorliegt, erklärt, warum nur wenige Gefangene in Haft auch den Berufsabschluss während der Haft erreichen. Im Jahr 2023 haben 2 Gefangene die Ausbildung im geschlossenen Vollzug erfolgreich abgeschlossen. Ein Großteil der in der Haftanstalt begonnenen Ausbildungen konnte nach der Entlassung bei externen Trägern fortgesetzt werden. In diesem Jahr wurden bereits 2 Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen; im Sommer sind weitere Abschlüsse zu erwarten.

Mit Entlassung aus der Haft endet die Zuständigkeit des Justizvollzugs, sodass über das Haftende hinaus keine Daten erhoben werden können. Insofern liegen keine Erkenntnisse über die Vermittlung ehemals inhaftierter Personen auf dem Arbeitsmarkt vor.

Berlin, den 12. Juni 2024

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz